

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der städtischen Feuerwehren der Stadt Germering vom 10.11.2014**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

**1. Streckenkosten**

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | Bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 % |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ein Mannschaftstransportwagen MTW                                           | 15 Jahren                   | 2,80 Euro                                                                                                       |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF                                                   | 15 Jahren                   | 3,17 Euro                                                                                                       |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12                                           | 25 Jahren                   | 7,94 Euro                                                                                                       |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25                                             | 25 Jahren                   | 6,18 Euro                                                                                                       |
| einen Rüstwagen RW                                                          | 25 Jahren                   | 8,76 Euro                                                                                                       |
| einen Gerätewagen GW                                                        | 25 Jahren                   | 4,47 Euro                                                                                                       |
| eine Drehleiter DLK 23/12                                                   | 25 Jahren                   | 12,61 Euro                                                                                                      |
| ein Versorgungsfahrzeug VSF                                                 | 20 Jahren                   | 1,82 Euro                                                                                                       |
| ein Kommandowagen KDOW                                                      | 15 Jahren                   | 1,97 Euro                                                                                                       |
| einen Anhänger mit Schaumwasserwerfer SWA                                   | 20 Jahren                   | 0,48 Euro                                                                                                       |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA                                        | 20 Jahren                   | 0,49 Euro                                                                                                       |
| einen Pulverlöschanhänger PLA                                               | 20 Jahren                   | 0,24 Euro                                                                                                       |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)                                                 | 20 Jahren                   | 3,80 Euro                                                                                                       |

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Stadt von 10 %

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| ein Mannschaftstransportwagen MTW | 23,25 Euro  |
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF         | 27,94 Euro  |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 | 143,15 Euro |
| ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25   | 98,99 Euro  |

|                                           |             |
|-------------------------------------------|-------------|
| einen Rüstwagen RW                        | 143,33 Euro |
| einen Gerätewagen GW                      | 86,35 Euro  |
| eine Drehleiter DLK 23/12                 | 231,35 Euro |
| ein Versorgungsfahrzeug VSF               | 13,91 Euro  |
| ein Kommandowagen KDOW                    | 15,81 Euro  |
| einen Anhänger mit Schaumwasserwerfer SWA | 7,81 Euro   |
| einen Verkehrssicherungsanhänger VSA      | 8,00 Euro   |
| einen Pulverlöschanhänger PLA             | 4,85 Euro   |
| ein Versorgungs-LKW (GW-L1)               | 36,42 Euro  |

### 3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei wird der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken angesetzt. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

#### **24,00 EURO**

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Kosten auch für diesen Personenkreis, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 S. 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

#### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst

für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden  
(vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFwG in der jeweils aktuellen Fassung\*) **15,60 EURO \***

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

\* ab 1.1.2018: 15,10 €, ab 1.1.2019: 15,60, ab 1.1.2020: 16,10 und ab 1.1.2021: 16,40

Germering, den 10.11.2014

Andreas Haas  
Oberbürgermeister